CHECKLISTE IM STRAFVERFAHREN · PRAXISINHABER, PRAXISMANAGEMENT, EMPFANG

Durchsuchung in der Arztpraxis

Was in den ersten Stunden zu tun ist. Auch für MVZ

ccompliance
Criminal Compliance.
Die Verteidigerperspektive.
Rechtsstand Oktober 2026

- Ruhig und höflich bleiben.
- Maßnahme dulden, nicht behindern.
- Keine Angaben zur Sache.
- Patientenakten nicht freiwillig herausgeben.
- Nichts löschen oder rückdatieren.
- Jeden Beamten begleiten (§ 106 StPO).
- Anwaltliche Weisungen gehen vor.

AM EMPFANG

1. **Beamte in einen ruhigen Raum bitten.** Nicht im Wartezimmer verhandeln. Beschluss zeigen lassen, Kopie erbitten, alle Seiten fotografieren. Ohne richterlichen Beschluss anordnende Person und Gefahr im Verzug festhalten (§ 105 StPO).
2. **Praxisinhaber holen.** Bei Abwesenheit die ärztliche Leitung oder Praxismanagerin. Bis dahin nur zuhören, nichts erklären.
3. **Verteidiger anrufen.**
   Dr. Andreas Grözinger · 0221 476706 22
   Beschlussfotos an groezinger@ccompliance.de. Um Zuwarten bitten, bis er erreicht ist. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
4. **Sprechstunde ordnen.** Laufende Behandlungen zu Ende führen, wartende Patienten neutral informieren, Termine verschieben. Keine Angaben zum Anlass.

PATIENTENAKTEN UND PRAXIS-EDV

5. **Umfang des Beschlusses notieren.** Gegen wen ermittelt wird, welche Räume und Zeiträume erfasst sind. Die Bewertung nach § 97 StPO übernimmt der Verteidiger.
6. **Der Mitnahme widersprechen.** Widerspruch protokollieren lassen (§ 98 Abs. 2 StPO), auf das Patientengeheimnis hinweisen. Durchsicht durch andere Beamte als Staatsanwaltschaft und ihre Beauftragten nicht genehmigen (§ 110 StPO).
7. **Praxis-EDV begleiten.** PVS nicht abschalten, Datensicherung statt Mitnahme des Servers anbieten, jeden Zugriff begleiten. Cloud- und Abrechnungszugänge nur nach Rücksprache öffnen.
8. **Kopien für die Behandlung sichern.** Kopien der Akten laufender Behandlungen erbitten. Einträge nicht überschreiben oder rückdatieren, Nachträge nur kenntlich mit Datum (§ 630f Abs. 1 BGB).

TEAM

9. **Zur Sache schweigen.** Das gilt auch für MFA und angestellte Ärzte. Spontane Fragen muss niemand beantworten. Zeugen müssen aussagen, wenn die Staatsanwaltschaft sie vernimmt oder die Polizei in ihrem Auftrag (§§ 161a, 163 Abs. 3 StPO).
10. **Zeugenbeistand anbieten.** Beistand ist erlaubt (§ 68b StPO), selbstbelastende Fragen nicht beantworten (§ 55 StPO). Über Patientengeheimnisse schweigen Ärzte, MFA nach Weisung des Arztes (§§ 53, 53a StPO).

ABSCHLUSS

11. **Verzeichnis verlangen.** Schriftlich und vollständig (§ 107 S. 2 StPO). Nichts Inhaltliches unterschreiben, eigenes Protokoll führen.
12. **Nichts nachbessern.** Abrechnungsunterlagen nicht nachträglich ordnen, Einträge nicht rückdatieren. Keine Gespräche mit Kollegen über den Vorwurf.

INTERNE KONTAKTE vorab ausfüllen

Praxisinhaber oder ärztliche Leitung

Praxismanagement

EDV-Betreuer

Steuerberater

Abrechnungsstelle

RECHTE UND GRENZEN

- Patientenakten sind nur eng vor Beschlagnahme geschützt (§ 97 StPO). Ob der Schutz greift, prüft der Verteidiger. Bis dahin begrenzen Beschluss, Verhältnismäßigkeit und Durchsicht den Zugriff.
- Die Schweigepflicht (§ 203 StGB) hindert keine rechtmäßige Durchsuchung. Mittel sind Widerspruch und Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§§ 98 Abs. 2, 110 Abs. 4 StPO).
- Wer Patientendaten freiwillig herausgibt, offenbart sie. Ohne Befugnis kann das selbst strafbar sein.

NACH DEM EINSATZ

- Gedächtnisprotokolle am selben Tag fertigen und dem Verteidiger übergeben.
- Löschroutinen anhalten. Die Abrechnungspraxis vor der nächsten Quartalsabrechnung mit dem Verteidiger prüfen.
- Versicherer unverzüglich informieren (§ 104 VVG), KV und Kammer nur nach Abstimmung mit dem Verteidiger.

VERTEIDIGER

Dr. Andreas Grözinger
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Partner bei Gercke Wollschläger

0221 476706 22
groezinger@
ccompliance.de

Kontakt zum Speichern